

Regelungen für Unterricht in BEWEGUNG UND SPORT ab 8.2.2021¹



Allgemeine Bestimmungen für den Bereich Bewegung und Sport

- Unterricht in Bewegung und Sport findet im Freien statt
- Zwei-Meter Abstand
- Spiel- und Übungsformen unter Einhaltung des erhöhten Sicherheitsabstandes möglich
- KEINE Kontaktsportarten
- Dislozierter Unterricht im Freien (z. B. Eislaufen) auch im Rahmen von Blockungen möglich
- MNS während Bewegungs- und Sportunterricht im Freien nicht erforderlich, kann aber angeordnet werden
- Unterricht im Freien in Straßenkleidung (außer das Umziehen kann unter Einhaltung des erhöhten Sicherheitsabstandes von zwei Metern erfolgen)
- Ist der Sportunterricht im Freien aufgrund der Witterungsverhältnisse nicht zumutbar, so können in geschlossenen Räumen sporttheoretische Inhalte bzw. Übungen (z. B. vital4brain) gemacht werden.
- Unterrichtsangebote von Kooperationen mit außerschulischen Personen (z. B. Bewegungscoaches) und Einrichtungen finden nicht statt

Unverbindliche Übungen können im Präsenzunterricht oder im ortsungebundenen Unterricht stattfinden, wenn sie

- zur Vorbereitung, Zulassung oder Ablegung von abschließenden Prüfungen notwendig sind.
- dem Erwerb von Berufsqualifikationen oder Zertifikaten sowie auf Prüfungen gem. Universitätsberechtigungs-VO dienen.
- zumindest teilweise durch Mittel des Europäischen Sozialfonds finanziert werden.

Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen:

Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden.

Bei der Planung von Schulveranstaltungen für das Sommersemester oder das nächste Schuljahr sind die Stornobedingungen zu beachten und Vorsorge für allfällige (kurzfristige) Absagen zu treffen.

¹ vgl. Schreiben des BMBWF, Schulbetrieb ab dem 08. Februar 2021 Beilage zum Erlass des BMBWF GZ 2021-0.065.827



Eignungsprüfungen, die zur Aufnahme vorgesehen sind, finden unter folgenden Gesichtspunkten statt:

- Einhaltung von Hygienebestimmungen
- Setzen geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung von Menschenansammlungen

Regelungen für die Vorbereitung auf abschließende Prüfungen (Vorprüfungen an den AHS unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung):

Die Schulleitung oder die Schulbehörde kann für einzelne Schulstufen, Klassen oder Gruppen abweichend von den oben ausgeführten Bestimmungen wie bisher Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht anordnen. Diese Einheiten (z. B. Gerätturnen) dürfen unter weitgehender Einhaltung des erhöhten Sicherheitsabstandes auch in geschlossenen Räumen stattfinden.

Leistungssportschulen

- Schülerinnen und Schüler gelten laut Bundessportfördergesetz als „Spitzensportler“
- Gültig sind die in der jeweils aktuellen COVID-19-Verordnung des BMSGPK genannten Bedingungen für Spitzensportler/innen, Betreuer/innen und Trainer/innen für das Betreten von Sportstätten für das Training
- Ausgleichs- bzw. Basistraining orientiert sich an den Vorgaben für „Bewegung und Sport unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung“
- Vorgaben der Sportfachverbände und der Nachwuchskompetenzzentren des BMKOES sind für das Training an Leistungssportschulen einzuhalten
- Trainerinnen und Trainer an Schulen für Leistungssport dürfen die Schulen weiterhin betreten